

**Große Kreisstadt Weißwasser
Bibliothekssatzung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 03.03.2014 SächsGVBl. Jg. 2014 Bl-Nr. 5 S. 146 Fsn-Nr. 230-1, Fassung gültig ab 01.05.2014 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Nutzung der Stadtbibliothek Weißwasser
(Bibliothekssatzung)**

**Teil I
Satzung der Stadtbibliothek Weißwasser**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstelle Krauschwitz. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weißwasser.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jedermann berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen. Das Nutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und auf der Homepage der Stadt Weißwasser und der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

**§ 2
Anmeldung / Bibliotheksausweis**

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Stadtbibliothek ist die persönliche Anmeldung sowie die Ausstellung eines Bibliotheksausweises.
- (2) Die persönliche Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes mit amtlichem Adressennachweis. Auf einem Anmeldeformular werden die erforderlichen Angaben zur Person festgehalten. Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung an. Er erteilt damit auch seine Einwilligung, die Daten des Anmeldeformulars elektronisch zu speichern.
Unter Beachtung der Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes werden die Daten nur insoweit gespeichert, geändert und genutzt, wie es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (3) Für minderjährige Nutzer unter 16 Jahren ist die Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung erforderlich. Der gesetzliche Vertreter haftet mit Unterschrift für den Schadensfall und für die Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Nach erfolgter Anmeldung erhält der Nutzer einen Bibliotheksausweis:

- Der Nutzer kann sich entscheiden für einen Bibliotheksausweis mit der Gültigkeit von 12 Monaten, 6 Monaten oder einen Tagesausweis.
 - Der Inhaber eines Bibliotheksausweises kann zusätzlich einer weiteren Person die Nutzung seines Benutzerkontos ermöglichen. Dazu wird eine Partnerkarte kostenlos ausgestellt.
 - Eine Erstattung von Gebühren bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nicht.
- (5) Die Gültigkeit des Bibliotheksausweises kann auf Wunsch des Nutzers verlängert werden. Es wird eine erneute Gebühr erhoben.
 - (6) Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar. Ohne Bibliotheksausweis kann keine Entleihe, bzw. keine Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik erfolgen.
 - (7) Bei Verlust wird für die ersatzweise Ausstellung eines Bibliotheksausweises eine Gebühr erhoben.
 - (8) Dienststellen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Institutionen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

**§ 3
Ausleihe, Verlängerung,
Vorbereitung und andere Leistungen**

- (1) Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen den Nutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises kann die Nutzung der Bibliotheksbestände und der Technik der Bibliothek oder die Ausleihe außer Haus erfolgen. Das Fachpersonal der Bibliothek ist berechtigt, Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen vorzunehmen.
 - (3) Die festgesetzten Leihfristen betragen:
 - für Videokassetten, DVD, Computerspiele: 7 Kalendertage
 - für Zeitschriften, CD, MC: 14 Kalendertage

- für Bücher, CD-ROM, Medienkombinationen, Gesellschaftsspiele:

4 Wochen

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, abweichende Leihfristen festzulegen.

Die Leihfrist wird nur auf Antrag des Nutzers verlängert, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen. Die Leihfrist für eine Medieneinheit kann bis zu 2x verlängert werden. Über weitere Verlängerungen entscheidet das Bibliothekspersonal.

- (4) Es können Vorbestellungen für Medien entgegengenommen werden, die im Bestand der Bibliothek sind. Im Anschluss an die Benachrichtigung liegen die vorbestellten Medien 10 Kalendertage für den Nutzer bereit. Danach werden sie anderen Nutzern zu Verfügung gestellt. Die Vorbestellung ist gebührenpflichtig.
- (5) Für Nutzer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können Medien, insbesondere Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, - soweit vertretbar - nach den geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO) - beschafft werden sowie über den BIBO-SAX. Für diese Bestellung werden Gebühren erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung besteht nicht.
- (6) Präsenzbestände, d.h. Informationsbestände, territorialkundliche Literatur, regionale Zeitungen (Lausitzer Rundschau, Sächsische Zeitung),...Gesetzesblätter und Lose-Blatt-Sammlungen sowie technische Geräte der Stadtbibliothek und festgelegte Fernleihsendungen der Landes- und Universitätsbibliotheken dürfen nur in den Räumen der Bibliothek genutzt werden.
- (7) Das Anfertigen von Kopien aus Büchern, Zeitschriften, Lose-Blatt-Sammlungen und dergleichen ist in vertretbarem Maße für den Nutzer möglich. Kopien sind kostenpflichtig.
- (8) Für die Nutzung des Internets ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Zustimmungserklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die Nutzungsbedingungen werden vom Nutzer mit seiner Unterschrift anerkannt. Die kostenlose Nutzung des Internets kann das Fachpersonal zeitlich begrenzen.

§ 4

Leihfristüberschreitung

- (1) Versäumnisgebühren werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist sind grundsätzlich Versäumnisgebühren je Medieneinheit zu zahlen, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte.
- (3) Bei einer schriftlichen Mahnung fordert die Stadtbibliothek unter Hinweis auf die ablaufende Leihfrist die Medien kostenpflichtig zurück. Diese Aufforderung beinhaltet auch, dass bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe eingeleitet wird.
- (4) Zusätzliche Kosten entstehen bei der Vollstreckungshandlung.

- (5) Die Entscheidung über die Entleihung weiterer Medien, der Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik in der Stadtbibliothek kann von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen, sowie dem Verhalten im Gebäude abhängig gemacht werden.

Bis zur Rückgabe überfälliger Medien erfolgt keine Entleihung weiterer Medien, sowie die Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Veränderung persönlicher Daten, sowie den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig ausgehändigt.
- (4) Entliehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
- (5) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen. Ebenso dürfen nicht Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts aufgerufen werden.
- (6) In den Bibliotheksräumen hat sich der Nutzer so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und die Nutzer bei ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Für Taschen und Wertsachen stehen Schließfächer zur sicheren Aufbewahrung bereit. Jeder Benutzer ist für die Sicherheit seiner Garderobe und Unterlagen selbst verantwortlich. Eine Haftung von Seiten der Bibliothek wird nicht übernommen. Fundsachen sind bei den Mitarbeitern der Stadtbibliothek abzugeben. Bei Anschlägen der Diebstahlsicherungsanlage ist das Bibliothekspersonal berechtigt, vor Verlassen des Gebäudes beim Nutzer Kontrollen durchzuführen.
- (8) Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Lärm (z.B. lautes Musikhören) und Unruhe sind zu vermeiden.
- (9) Das Mitbringen und der Aufenthalt von Haustieren im Gebäude ist dem Nutzer untersagt.
- (10) Das Fachpersonal übt das Hausrecht aus, dessen Anordnungen zu befolgen.

**§ 6
Haftung / Schadenersatz**

- (1) Der Nutzer bzw. gesetzliche Vertreter haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an überlassenen Medien und anderem Bibliotheksgut, auch wenn schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
 - a) Bei Verlust ist er zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendungen verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Wird die verloren gemeldete Medieneinheit nachträglich zurückgegeben, so kann er diese (nach Entfernen der Eigentumskennzeichnung durch die Stadtbibliothek) behalten. Die Wiederbeschaffung der durch den Nutzer zu ersetzenden Medien hat Vorrang vor der Kostenerstattung.
 - b) Bei Beschädigung von Bild- und Tonträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten bzw. vorrangig der gleiche Titel zu beschaffen. Für jedes neu beschaffte und einzuarbeitende Medium wird zusätzlich eine Einarbeitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Nutzer bei Gebrauch der Bibliotheksräume sowie der zur Verfügung gestellten Schließfächer o.ä. Gegenstände entstehen.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Nutzers, die durch die Nutzung von der Stadtbibliothek bereitgestellten Medien entstehen.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, (z.B. durch die Offenlegung seiner persönlichen Daten) entstehen. Die Stadtbibliothek ist nicht für Verfügbarkeiten und Qualitäten der Online-Dienste verantwortlich.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für falsche Auskunft.

**§ 7
Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die aus der Nutzung entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

**§ 8
Gebührenpflicht / Gebührenschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Nutzer sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 9
Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung**

- (1) Der Jahresnutzerausweis bzw. der befristete Nutzerausweis ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kostenlos. Laut Gebührenverzeichnis gilt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Tarif III.
- (2) Für Schüler, Auszubildende, Studenten bis zum 27. Lebensjahr, Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II und Inhaber eines Familienpasses wird eine ermäßigte Gebühr erhoben. Ein Nachweis ist vorzulegen. Laut Gebührenverzeichnis gilt hierfür der Tarif II.
- (3) Für Bibliotheken im Leihverkehr (Fernleihe und BIBO-SAX) ist die Nutzung der Stadtbibliothek zum Dienstgebrauch gebührenfrei.

**§ 10
Quittungsbelege**

Für die Entrichtung von Gebühren, für die ausgeliehenen Medien und Abgabetermine erhalten die Nutzer Quittungsbelege.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek Weißwasser, Beschluss Nr. RAT 5-143/04 vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek Weißwasser, Beschluss RAT/1-16/13 vom 30.01.2013 außer Kraft.

Teil II
Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Weißwasser

	Tarif I	Tarif II	Tarif III
1. Jahresnutzerausweis (12 Monate)	12,00 €	6,00 €	kostenlos
2. Befristeter Nutzerausweis gem. § 2 (4) (Nutzungszeit 6 Monate)	6,00 €	3,00 €	kostenlos
3. Tagesausweis (für eine einmalige Ausleihe an diesem Tag und Nutzung Internet)	1,00 €	1,00 €	kostenlos
4. Für auswärtigen Leihverkehr/BIBO-SAX	1,50 € je Bestellung Fernleihe	1,50 € je Bestellung Fernleihe	----- Rücksendung der Medien.
5. Ersatz für Nutzerausweis (Benutzung muss in den letzten 12 Monaten erfolgt sein.)	3,00 €	3,00 €	3,00 €
6. Vorbestellungen aus dem eigenen Bestand	Gebühr je Medieneinheit 1,00 €		
7. Versäumnisgebühren für Bücher, CD's, MC's, Zeitschriften, Medienkombinationen, Gesellschaftsspiele für jeden Öffnungstag nach dem fälligen Rückgabetermin je Medieneinheit	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Mahnpauschale	0,60 €	0,60 €	0,60 €
Die Höchstgrenze der Versäumnisgebühr pro Medieneinheit beträgt 10,00 €.			
8. Versäumnisgebühren für Videokassetten, DVD, Computerspiele für jeden Öffnungstag je Videokassette, je DVD und je Computerspiel	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Mahnpauschale	0,60 €	0,60 €	0,60 €
Die Höchstgrenze der Versäumnisgebühr pro Medieneinheit beträgt 10,00 €.			
9. Verlust Medien und Einarbeitungsgebühr	Neukauf des Titels durch die Stadtbibliothek. Ist der Titel im Handel nicht mehr erhältlich, behält sich die Stadtbibliothek vor, den Titel anderweitig zu beschaffen (Kopie oder antiquarisch). Die Kosten trägt jeweils der Nutzer, zuzüglich der Einarbeitungsgebühr, in Höhe von 2,50 € für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und Aufnahme in den Bestand.		
10. Kopien/Ausdrucke			
Schwarz/weiß: je Seite	0,10 €	0,10 €	0,10 €
farbig je Seite	0,20 €	0,20 €	0,20 €
11. Kostenpauschale für Beschädigung/Verlust			
CD-Hüllen, DVD-Hüllen, Cover, Hüllen Computerspiele, Verlust Spielanleitung oder Beilagen	1,00 €	1,00 €	1,00 €

Der Tarif III gilt für Nutzer bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Tarif II gilt für Schüler, Auszubildende, Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II und Inhaber eines Familienpasses. Der Tarif I gilt für alle weiteren Nutzer der Stadtbibliothek.